

3D-Druck und geistiges Eigentum Zwischen Designfreiheit/Innovation und Rechtsschutz

Christina Grammer / Mark Peters

Grünecker Patent- und Rechtsanwälte

Herbstakademie 2025

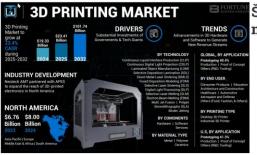


Agenda

- 1. Grundlagen des 3D-Drucks, Technologie und Anwendungsbereiche
- 2. IP-Schutzrechte und 3D-Druck
 - a. Urheberrecht
 - b. Designrecht
 - c. Markenrecht
 - d. Patentrecht
 - e. Wettbewerbsrecht (ergänzender Leistungsschutz)
- 3. Durchsetzung und Verantwortlichkeit / Haftungsfragen
- 4. Fazit

Folie 2 Grammer / Peters Herbstakademie 2025





Škoda zeigt ersten Teaser des Vision O mitsamt 3D-Druckelementen



One of the world's largest 3D-printed home communities is being built in Houston

Aug 24, 2025

Additive Fertigung: Bosch druckt Motoren





A rendering shows the 3D-printed affordable housing development Zuri Gardens in southe to include 80 homes priced in the mid- to high- \$200,000 range and open in spring 2026.

ÖBB-Technical-Service and 3D Spark sign agreement on AM & 3D printed parts

The agreement aims to improve the integration of 3D Spark's technology into ÖBB's digital warehouse system. April 24, 2025

Share <



3D Systems Corp

3D Systems Receives \$7.65 Million Contract Award from U.S. Air Force for Advanced Metal Printing A Umschau

System

Handelsblatt Live

Metall-3D-Druck als Schlüsseltechnologie für die MarketScreener Deutschland

Rüstungsindustrie

Eine "Disruption" im Schuhmarkt: Reebok-Mitgründer sieht

Metall-3D-Druck als Schlüss Wandel durch 3D-Druck Metall-3D-Druck ist aus den

Joe Foster, Mitbegründer von Reebok, sieht den Schuhmarkt durch den Einsatz von 3D-Druck vor einem tiefgreifenden Wandel

KRANKHEITEN & SYMPTOME

PELEGE GESLIND LEBEN

Home > News

Ersatz für menschliche Organe: Wie 3D-Druck die Medizin verändert

Bioprinting boomt: Haut, Knorpel, sogar Ohrmuscheln entstehen im 3D-Drucker. Warum Organe auf Knopfdruck trotzdem noch Zukunftsmusik blei-

Von Marco Krefting, dpa * 30.07.2025

Grammer / Peters Folie 3 Herbstakademie 2025



1. Grundlagen des 3D-Drucks, Technologie und Anwendungsbereiche

ADDITIVE FERTIGUNG

Aufbau von Objekten Schicht für Schicht aus digitalen Vorlagen



DRUCK VERFAHREN



HARZ-**POLYMERISIERUNG VERARBEITUNG**



PULVER-



MATERIAL-**EXTRUSION**

DIGITALER ABLAUF



EINFLUSSFAKTOREN: VERFAHREN & MATERIAL BEEINFLUSSEN



Genauigkeit



Stabilität



Zeit



Kosten



1. Grundlagen des 3D-Drucks, Technologie und Anwendungsbereiche

Industrieeinsatz:

Automobil: leichte, individualisierte Teile, Multimaterial-Druck



https://www.3dnatives.com/de/anwendung-3d-druck-in-der-automobilindustrie-081020201/#!

Luft- & Raumfahrt: beschleunigter Entwicklungsprozess, Gewichtseinsparung, kurze Lieferketten



https://amfg.ai/2019/09/13/im-rampenlicht-3d-gedruckte-raketen-und-die-zukunft-der-fertigung-in-der-raumfahrt/ - EOS

Medizin: Implantate, Geräte, biotechnologische Forschung:



https://voxeldance.com/mobile/dental.html

Textil/Konsumgüter: maßgefertigte Kleidung, Helme, Designs



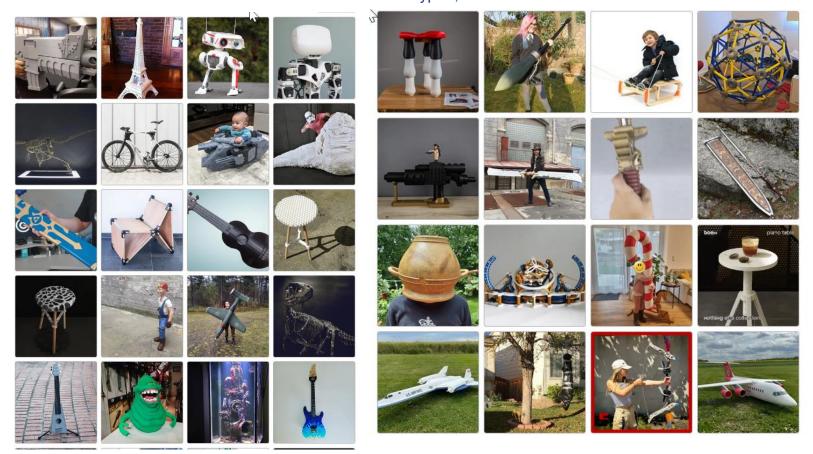
https://www.cnet.com/health/fitness/adidas-running-shoes-with-3d-printed-midsoles-push-your-feet-forward/ - Carbon

Folie 5 Grammer / Peters Herbstakademie 2025



1. Grundlagen des 3D-Drucks, Technologie und Anwendungsbereiche

Maker-Szene: Private & kleine Unternehmen für Prototypen, Ersatzteile etc.





1. Grundlagen des 3D-Drucks, Technologie, Anwendungsbereiche und Risiken für IP Rechte

Chancen:

Innovation & Designfreiheit

- Herstellung komplexer, personalisierter Produkte jenseits klassischer Fertigungsmöglichkeiten
- Iterative Entwicklung durch einfache Anpassung digitaler Vorlagen
- Schnellere Produktentwicklung und verkürzte Time-to-Market

Veränderte Produktions- & Logistikprozesse

- Dezentralisierte Fertigung direkt am Einsatzort
- Reduzierter Lagerbedarf und Ersatzteilbevorratung

Offene Plattformen & Maker-Szene

- Demokratisierung des Designs durch freie Online-Modelldatenbanken
- Förderung kreativer Eigenproduktionen durch Nutzer und Startups

Risiken für IP Rechte:

Erhöhtes Verletzungsrisiko

- durch einfache Vervielfältigung mittels 3D-Druckvorlagen
- Leichte Verbreitung der 3D-Druckvorlage, z.B. über Online-Plattformen

Erschwerte Rechtsdurchsetzung

- Dezentralisierte, oft anonyme Produktion auch über Druckdienstleister
- Wegfall klassischer Vertriebswege erschwert Kontrolle

Folie 7 Grammer / Peters Herbstakademie 2025



2. IP-Schutzrechte und 3D-Druck

Urheberrecht

Designrecht

Markenrecht

Patentrecht

UWG (ergänzender Leistungsschutz)

Folie 8 Grammer / Peters Herbstakademie 2025



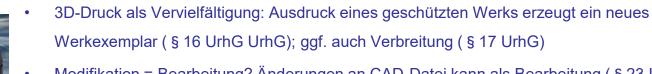
a. Urheberrecht ©

▶ **Urheberrechtsschutz ohne Formalitäten**: Mindestmaß an Originalität ohne erhöhte Gestaltungshöhe ausreichend (Werkqualität ggf. bei bereits einfachen, individuell geprägten Alltagsgegenständen anzunehmen)

3D-Druckvorlage

- Erstellung 3D-Druckvorlage= Vervielfältigung, wenn sie auf einem geschützten Werk beruht (§ 16 UrhG); kann auch selbst schutzfähig sein
- Upload durch Urheber = Einwilligung & öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG); unerlaubte
 Weitergabe ist rechtswidrig
- Keine Rechte bei illegalem Upload; Nutzung & Privatkopie ausgeschlossen bei offensichtlich rechtswidriger Vorlage

Erstellung eines 3D-Drucks und Verbreitung



Modifikation = Bearbeitung? Änderungen an CAD-Datei kann als Bearbeitung (§ 23 UrhG) gelten
 abhängig vom Einzelfall und der Wesentlichkeit der Abweichung







b. Designrecht ®

▶ **Designschutz**: Gestaltung (Form, Farbe, Material etc.) als deutsches oder (eingetragenes/nicht eingetragenes) Unionsgeschmacksmuster schützbar – inkl. Bewegung und Zustandsänderung

▶ 3D-Druckvorlage

- Neu! EU Designs Package erweitert Schutz ausdrücklich auf nicht physische Verkörperung => Virtuelle Güter geschützt: Auch Metaverse-Objekte & AR-Designs fallen künftig unter Designschutz (Art. 3 Nr. 2 UGV)
- Designschutz greift nicht bei rein technischen Merkmalen (§ 3 DesignG) Abgrenzung im Einzelfall erforderlich
- Auch Abbildungen/Bildschirmdarstellungen können geschützter Designs verletzen (bereits BGH in "ICE") und Neu!
 Verletzungstatbestand (Art. 19 (2)) bezieht sich auf ein Erzeugnis gem. Art. 3 Nr. 2 UGV, d.h. auch einen "Gegenstand (…) [der] nicht physische Form aufweist");
- Druckvorlagen (z. B. CAD-Dateien) können Designrechte verletzen auch ohne physische Umsetzung (Art. 19 (2) d
 UGV)
- Schranken: Reparatur & Privatnutzung: Ersatzteil-Reproduktionen zulässig bei korrekter Kennzeichnung (Art. 20a Reparaturklausel); private Nutzung bleibt zulässig (§ 40 DesignG, Art. 20 (1) a UGV), Neu! Schranke für Kritik und Parodie (Art. 20 (1) e))

▶ Erstellung eines 3D-Drucks, Benutzung und Inverkehrbringen

Herstellung, Nutzung und Inverkehrbringen designgeschützter Objekte per 3D-Druck vertletzt(§ 38 DesignG, Art. 19 UGV) – ausgenommen sind Reparatur und private Nutzung.







c. Markenrecht ®

Verletzung durch Weitergabe von 3D Druckvorlagen oder 3D-Druck (z. B. Wort-/Bild-, Positions- oder 3D-Marken) möglich – vorausgesetzt, die Nutzung erfolgt im geschäftlichen Verkehr (§ 14 MarkenG / Art. 9 UMV). Private, nicht-kommerzielle Nutzung ist zulässig.

> 3D-Druckvorlagen

• Erstellung einer 3D-Druckvorlage soll keine Markenrechtsverletzung darstellen, da kein Verletzungstatbestand erfüllt ist (wohl auch nicht nach § 14 Abs. 4 MarkenG da kein Kennzeichnungsmittel)



- Upload & Weitergabe 3D-Druckvorlagei kann markenrechtlich relevant sein insbesondere bei bekannten Marken (Ausnutzung der Wertschätzung § 14 Abs.2 Nr. 3 MarkenG) oder z.B. bei Schutz der Marke für Klasse 9 (herunterladbare technische Publikationen) (Str.)
- Abgrenzung zu Miniaturmodellen: Im Gegensatz zu rein dekorativen Miniaturen können 3D-Druckvorlagen funktionale
 Nachbildungen sein dadurch kann eine relevante markenmäßige Benutzung vorliegen

Erstellung eines 3D-Drucks und Verbreitung



- Markenverletzung durch 3D-Druck: Herstellung (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 MarkenG) und gewerbliche Verbreitung von 3D-Drucken mit Originalkennzeichen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG)
- Schutz spezieller Markenformen: Bei 3D- und Positionsmarken entscheidend, ob herkunftshinweisende Merkmale übernommen werden rein funktionale oder ästhetische Elemente sind nicht geschützt



d. Patentrecht

Technische Erfindungen können durch Patente (bei Neuheit, erfinderischer Tätigkeit und gewerblicher Anwendbarkeit) oder Gebrauchsmuster geschützt werden

> 3D-Druckvorlagen

- Erstellung einer 3D-Druckvorlage gilt überwiegend als nicht verletzende Vorbereitung;
- Weitergabe und Veröffentlichung der 3D-Druckvorlage kann nach der Literatur eine mittelbare Patent- (§ 10 Abs. 1 PatG) oder Gebrauchsmusterverletzung darstellen insbesondere bei gewerblichem Handeln.
- Schrankenregelung und private Nutzung: Private, unentgeltliche Weitergabe an enge Personen (z.B. Familie, Freunde) ist durch gesetzliche Schranken gedeckt (§ 11 PatG); öffentliche Zugänglichmachung (z.B. Uploads, Filesharing) oder gewerbliche Nutzung kann verletzen.

Erstellung eines 3D-Drucks, Benutzung und Verbreitung

- Gewerbliche Herstellung, das Anbieten, Benutzen oder Inverkehrbringen eines patentgeschützten 3D-Druckerzeugnisses stellt eine unmittelbare Verletzung dar (§ 9 PatG).
- Mittelbare Patentverletzung: Auch die Herstellung einzelner Teile eines komplexen, patentgeschützten Produkts kann eine mittelbare Patentverletzung begründen.

Folie 12 Grammer / Peters Herbstakademie 2025



e. Wettbewerbsrecht

Der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz, verbietet Nachahmung und Angebot eines Erzeugnisses mit wettbewerblicher Eigenart, wobei besondere Umstände hinzutreten müssen, die das Verhalten als unlauter erscheinen lassen (§ 4 Abs. 3 UWG).

> 3D-Druckvorlagen

- Leistungsschutz & Druckvorlagen: Der ergänzende Leistungsschutz greift nicht bei der bloßen
 Erstellung von 3D-Druckvorlagen; ob er beim gewerblichen Anbieten greift, ist umstritten, da kein physisches Produkt angeboten wird eine enge Auslegung erscheint jedoch zu streng
- Unlautere Herkunftstäuschung (§ 4 Abs. 3 a UWG): Bereits eine irreführende Annahme über geschäftliche Beziehungen kann unlauter sein; dies liegt nahe bei detailgetreuen 3D-Kopien, da Verbraucher oft eine Lizenzierung vermuten
- Weitere unlautere Handlungen: Auch Ausnutzung der Wertschätzung (§ 4 Abs. 3 b UWG) sowie unredliche Informationsbeschaffung, etwa durch Geschäftsgeheimnisverletzung (§ 4 GeschGehG), können Unlauterkeit begründen

Erstellung eines 3D-Drucks, Benutzung und Verbreitung

Auch wenn der 3D-Druck selbst nicht unmittelbar erfasst ist, kann das Anbieten des
 Druckerzeugnisses bei Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig angegriffen werden

Folie 13 Grammer / Peters Herbstakademie 2025



3. Durchsetzung und Verantwortlichkeit / Haftungsfragen

- Herausforderungen durch 3D-Druck: Dezentrale, anonyme und global verteilte Produktion mittels 3D-Scan oder Druckvorlage erschwert die Identifikation und rechtliche Durchsetzung bei Verletzungen geistiger Eigentumsrechte erheblich
- **Strategie über Intermediäre**: Rechtliches Vorgehen gegen Plattformen für 3D Druckvorlagen, Online-Marktplätze und kommerzielle Druckdienstleister, die an der Verbreitung oder Herstellung mitwirken.
- ► Haftung der 3D-Plattformen und Online-Marktplätzen
 - Pflichten nach Art. 16 DSA: 3D-Plattformen müssen Beschwerdekanäle bereitstellen und zeitnah auf Hinweise Dritter reagieren
 - Unterschiedliche Haftungskonzepte: Die Anwendung der Störerhaftung ist auf bestimmte Schutzrechte (z. B. Markenrecht) beschränkt; im Urheber-, Patent-, Design- und Wettbewerbsrecht greift zunehmend die Täterhaftung
 - Haftungsrisiko für Plattformen: Bei fehlender Reaktion auf Hinweis auf klare Rechtsverletzungen können 3D-Plattformen oder Online-Marktplätze als Störer oder sogar als Täter haften

Haftung eines 3D-Druckdienstleisters

 Auch 3D-Druckdienstleister haften, wenn sie im Auftrag Dritter rechtsverletzende Produkte herstellen trotz Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Rechtsverletzung

Folie 14 Grammer / Peters Herbstakademie 2025



4. Fazit

- ▶ Wachsende Bedeutung des 3D-Drucks: Die Verbreitung in Industrie und Maker-Szene führt zu neuartigen Produkten, beschleunigt Entwicklungsprozesse und verändert Produktionsprozesse und Lieferketten grundlegend.
- Erhöhte Gefährdung des geistigen Eigentums durch Möglichkeit detailgetreue Kopien physischer Gegenstände herzustellen
- Schutz durch IP-Rechte: Geistiges Eigentum kann weiterhin durch klassische IP-Rechte, insbesondere das Designrecht, wirksam geschützt werden
- ▶ Intermediär-Haftung als Hebel: Trotz schwieriger Durchsetzung gegenüber unmittelbaren Verletzern ermöglichen Haftungsgrundsätze für Intermediäre ein wirksames Vorgehen gegen Rechtsverletzungen

Folie 15 Grammer / Peters Herbstakademie 2025



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Christina Grammer RA Mark Peters LL.M.

Grünecker Patent- und Rechtsanwälte PartG m.b.B.

Leopoldstrasse 4

80802 München

www.grunecker.de

grammer@grunecker.de

peters@grunecker.de

Folie 16 Grammer / Peters Herbstakademie 2025